

Besondere Bedingung Nr. 9523 SOLL & HABEN - Zwei getrennte Kältemaschinen

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern (Kühlgutversicherung) 1977:

Der Prämienberechnung liegt das Vorhandensein einer maschinellen Anlage mit mindestens zwei getrennten Kältemaschinen samt Antrieb und automatischer Zuschaltung zugrunde, sodass bei Ausfall einer Anlage die zweite Anlage den Kältespiegel über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen halten kann.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser Einrichtung stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar. Die Kenntnisnahme durch den Versicherer hat den Entfall des eingeräumten Prämiennachlasses zur Folge.